

Friedrich I., Schweden, König

**Von Ihro Königl. Maytt. zu Schweden/ [et]c. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung. Demnach Se. Römis. Kayserl. Maytt. nicht nur denen Reichs-Satzungen und Müntz-Edicten gemäß/ sondern auch als das einzige geschwinde und hinlänglichste Mittel gegen das eingerissene Uebel der schlechten und geringhaltigen Gold- und Silber-Münzen/ zu veranstalten dienlich gefunden ... Gegeben Stralsund/ den 25. Januarii 1737**

[Stralsund], 1737

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1774671328>

Druck    Freier  Zugang



Jc-278

Zc - 278. <sup>1-8</sup>







I.

Universitätsbibliothek Rostock

Ac

von Thro Königl. Maytt. zu Schweden/2c.  
zum Pommerschen ESTAT verordnete GENERAL-  
Staathalter und Regierung.



emnach Se. Römis. Kayserl. Maytt. nicht nur denen Reichs-Satzungen und Münz-Edicten gemäß/ sondern auch als das einzige geschwinde und hinlänglichste Mittel gegen das eingerissene Uebel der schlechten und geringhaltigen Gold- und Silber-Münzen/ zu veranstalten dienlich gesunden / daß keine geringhaltige Münzen in die Crayse eingeführet werden möchten und dann/ zu Abwendung des dem Ober-Sächsischen Crayse sonst unvermeidlich bevorstehenden Nachtheils und Schadens Thro Königl. Maytt. in Pohlen als Chur-Fürst zu Sachsen/ Kraft tragenden Ober-Sächsischen Crayse-Ausschreib-Amts/ oberwehnte Kayserliche Intention anhero bekandt zu machen nicht unterlassen wollen/ mit dem Angesinnen dassjenige was zu Besforderung Thro Kayserl. Maytt. führenden Reichs Väterlichen Absicht bey so augenscheinlich- bevorstehenden Schaden/ ja gänzlichen Verfall des Münz-Besens und des Commercii in Teutschland gereichen kan/ nothdürftig zu versügen: So wird solches alles hiemit öffentlich kund gemacht/ und im Nahmen Thro Königl. Maytt. unsers allergnädigsten Königes und Herrn jedermanniglichen sowol hohen als niedrigen Standes/ insonderheit auch allen und jeden Commercanten dieses Landes hiemit angedeutet und anbefohlen/ auf keinerley Art und Weise wie solches auch immer geschehen kan oder wolle/ einige geringhaltige/ es sey Gold- oder Silber/ grobe oder kleine Münz/ welche ausser den Ober-Sächsischen Crayse neu gepräget worden/ in dieses Land einzuführen; Allermassen denn nicht nur jedermanniglich dergleichen neugeprägte geringhaltige Münze anzunehmen sich allerdings zu enthalten hat/ sondern auch was davon zum Vorschein kommen oder eingeführet werden möchte/ sofort weggenommen und dem Königl. Fisco appliciret/ dem Denuncianten auch davon jederzeit ein gewisses Prämium zugetheilet werden soll. Uhrkundlich der hierunter gesetzte eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegel. Gegeben Stralsund/ den 25. Januarii 1737.



G. v. Zülich. M. v. Neugebauer. J. F. v. Engelbrechten. E. M. v. Nolcken. T. v. Klinckowström.  
H. C. v. Olthof.











von Thro Königl. Maytt. zu Schweden/2c.  
zum Pommerschen ESTAT verordnete GENERAL-  
Gtaathalter und Regierung.



emnach Se. Römis. Kayserl. Maytt. nicht nur denen Reichs-Sachsen und Münz-Edicten gemäß/ sondern auch als das einzige geschwinde und hinlänglichste Mittel gegen das eingerissene Uebel der schlechten und geringhaltigen Gold- und Silber-Münzen/ zu veranstalten dienlich gesunden / daß keine geringhaltige Münzen in die Crayse eingeführet werden möchten und dann/ zu Abwendung des dem Ober-Sächsischen Crayse sonst unvermeidlich bevorstehenden Nachtheils und Schadens Thro Königl. Maytt. in Pohlen als Chur-Fürst zu Sachsen/ Kraft tragenden Ober-Sächsischen Crayse Ausschreib-Amts/ überwehnte Kayserliche Intention anhero bekandt zu machen nicht unterlassen wollen/ mit dem Angesinnen dasjenige was zu Beforderung Thro Kayserl. Maytt. führenden Reichs Väterlichen Absicht bey so augenscheinlich- bevorstehenden Schaden/ ja gänzlichen Verfall des Münz-Wesens und des Commercii in Teutschland gereichen kan/ nothdürftig zu versügen: So wird solches alles hiemit öffentlich kund gemacht/ und im Nahmen Thro Königl. Maytt. unsers allernädigsten Königes und Herrn jedermanniglichen sowol hohen als niedrigen Standes/ insonderheit auch allen und jeden Commercanten dieses Landes hiemit angedeutet und anbefohlen/ auf keinerley Art und Weise wie solches auch immer geschehen kan oder wolle/ einige geringhaltige/ es sey Gold- oder Silber/ grobe oder kleine Münz/ welche außer den Ober-Sächsischen Crayse neu gepräget worden/ in dieses Land einzuführen; Allermassen denn nicht nur jedermanniglich dergleichen neugeprägte geringhaltige Münze anzunehmen sich allerdings zu enthalten hat/ sondern auch was davon zum Vorschein kommen oder eingeführet werden möchte/ sofort weggenommen und dem Königl. Fisco appliciret/ dem Denuncianten auch davon jederzeit ein gewisses Prämium zugetheilet werden soll. Uhrkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegel. Gegeben Stralsund/ den 25. Januarii 1737.



G. A. Meyerfeldt.

G. v. Zülich. M. v. Neugebauer. J. F. v. Engelbrechten. E. M. v. Nolcken. L. v. Klinckowström.  
H. C. v. Olthof.

